Satzung zur Sportlerehrung der Gemeinde Fürth/Odw.

Stand 25.09.2020

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBI. S. 318) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth/Odenwald am 27.10.2020 die folgende Satzung beschlossen

§ 1

Zur öffentlichen Anerkennung von sportlichen Leistungen zum Ansehen der Gemeinde Fürth, wird eine Sportlerehrung in der Regel jährlich durchgeführt.

§ 2

Die Sportlerehrung wird Personen zuteil, die in der Gemeinde Fürth ihren ständigen Wohnsitz haben oder einem Verein innerhalb der Gemeinde angehören.

Außerdem sind in die Ehrung Sportlerinnen und Sportler einzubeziehen, die nicht in unserem Gemeindebereich wohnen, jedoch einem örtlichen Sportverein angehören.

Darüber hinaus können auch Schülerinnen und Schüler, die Fürther Schulen oder auch auswärtige Schulen besuchen, für besondere Leistungen bei offiziellen Schulwettkämpfen ausgezeichnet werden.

§ 3

Geehrt wird, wer im vorangegangenen Jahr in Einzeldisziplin oder Mannschaftssport **mindestens** eine Kreis-, Gau -oder Gruppenmeisterschaft ab fünf Teilnehmern errungen hat.

Als Meisterschaft im Sinne dieser Richtlinien gelten nur die, die vom anerkannten Fachverband des Landessportbundes Hessen oder vom Spitzenverband des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) ausgeschrieben und vergeben werden.

Offizielle Meisterschaften der Seniorinnen/Senioren oder im Behindertensport sind eingeschlossen.

§ 4

Die vorzunehmenden Ehrungen prüft und entscheidet der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Mensch, Kultur und Sport. Vorschlagsberechtigt sind die Sportvereine und Schulen innerhalb der Gesamtgemeinde, der Gemeindevorstand, die Gemeindevertretung und die Ortsbeiräte. Daneben sind auswärtige Sportvereine und Schulen vorschlagsberechtigt, denen Sportlerinnen und Sportler angehören, bzw. die Schülerinnen und Schüler betreuen, die in unserem Gemeindebereich ihren Wohnsitz haben.

§ 5

Verliehen werden Ehrennadeln in Gold mit Gemeindewappen sowie die Sportplakette der Gemeinde Fürth.

Sportler erhalten auf Grundlage des § 3 Absatz 1 dieser Satzung:

- 1) die Ehrennadel in Gold bei erstmaliger Hessen- oder vergleichbarer Regionalmeisterschaft sowie Platz 2 5 bei Deutschen Meisterschaften.
- 2) die **Sportplakette** der Gemeinde Fürth bei Erringung einer **Deutschen Meisterschaft** (im Junioren- und Seniorenbereich) mit Gravur der jeweiligen Jahreszahl auf der Rückseite,
- -bei einer Europa- oder Weltmeisterschaft sowie der Teilnahme an olympischen Spielen. Rekorde sind wie Meisterschaften zu ehren. Bei Erringung mehrerer Meisterschaften wird nur die höchste sportliche Leistung bewertet.

Gleichzeitig wird ergänzend eine Ehrenurkunde verliehen.

Für Meisterschaften (Einzel- oder Mannschaft) auf Bezirks- Kreis- und Gauebene sowie 2. und 3. Siegern bei Landes- oder vergleichbaren Regionalmeisterschaften erhalten die erfolgreichen Sportler eine Ehrenurkunde.

§ 6

Die Urkunden tragen den Namen der ausgezeichneten Person oder Mannschaft und den Namen der Vereinigung, der die Person oder Mannschaft angehört; die Begründung der Verleihung sowie die Unterschrift des Bürgermeisters, des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und des Vorsitzenden des Ausschusses für Mensch Kultur und Sport bzw. deren Stellvertreter.

§ 7

Einzel- und Mannschaftsehrungen erfolgreicher Sportlerinnen / Sportler sowie Schülerinnen und Schüler, sollen im Rahmen der jeweiligen Vereinsfeiern oder Veranstaltungen vorgenommen werden. Besonders hervorragende, sportliche Leistungen sollen außerdem im Rahmen des Neujahrsempfangs der Gemeinde Fürth oder alternativ in der Jahresabschlusssitzung der Gemeindevertretung gewürdigt werden.

§ 8

Über Ehrungen außerhalb des Rahmens sowie etwaigen ergänzenden Zuwendungen für erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler bzw. Schülerinnen und Schüler bspw. in Form von Fürther Talern entscheidet der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Mensch, Kultur und Sport.

Satzung zur Sportlerehrung der Gemeinde Fürth/Odw.

§ 9

Diese Satzung tritt zum *01.11.2020* in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Sportlerehrung der Gemeinde Fürth/Odw. vom 16.12.1981 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemeinde Fürth/Odenwald, den 30.10.2020

(Oehlenschläger)

Bürgermeister